Kurzarbeit in Deutschland:

Informationen für Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten

02.12.2022 →

EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Aufgrund der Covid19-Pandemie ist die Kurzarbeit auch in den Regionen entlang der deutsch-französischen Grenze stark angestiegen. Für Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, haben wir im Frühjahr 2020 einige Fragen und Antworten zum Thema Kurzarbeit zusammengestellt und mehrfach aktualisiert. Das vorliegende Info-Blatt basiert auf dem gesetzlichen Stand vom 02.12.2022.

1. Was ist Kurzarbeit?

Kurzarbeit liegt dann vor, wenn Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses einen **erheblichen**, **aber vorübergehenden Ausfall an Arbeit** haben. Bei Kurzarbeit wird also die **Arbeitszeit verringert**. Dies ist auch bis 100 Prozent bei "Kurzarbeit Null" möglich.

Die Beschäftigten erhalten während der Kurzarbeit einen Ausgleich von der Bundesagentur für Arbeit aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung, das sogenannte Kurzarbeitergeld (KUG). Die Kurzarbeit ist also eine Art "Teilarbeitslosigkeit". Der Vorteil von Kurzarbeit ist, dass Ihr **Arbeitsplatz erhalten bleibt** und Sie eine **Ausgleichszahlung** durch das Kurzarbeitergeld bekommen.

Auch Grenzgänger*innen, die in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und folglich in die deutsche Arbeitslosenversicherung einzahlen, **haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.**

2. Welche Voraussetzungen müssen für Kurzarbeit erfüllt sein?

- Der Arbeitsausfall ist erheblich, unvermeidbar, aber vorübergehend. Der Arbeitsausfall muss wirtschaftliche Gründe (Lieferausfälle, Engpässe in der Energie- und Rohstoffversorgung oder Wegfall der Absatzmöglichkeiten) haben oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses aufgetreten sein, wie z.B. die Covid19-Pandemie oder das Handelsembargo gegen Russland.
- Bis zum 31. Dezember 2022 reicht es weiterhin aus, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sind. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Alle gewerblichen Betriebe und Betriebe, die kulturellen oder sozialen Zwecken dienen, können Kurzarbeit beantragen. Auch Leiharbeitsunternehmen können bis zum 31.12.2022 Kurzarbeit beantragen.
- Wenn es in Ihrem Betrieb eine flexible Arbeitszeitregelung gibt, müssen Sie Ihr **Arbeitszeitguthaben** (Plusstunden) einbringen, sofern es nicht im Tarifvertrag anders geregelt ist. Fragen Sie Ihren Betriebsrat oder Ihre Gewerkschaft, nach den für Sie geltenden Regelungen!
- Ihre Urlaubsansprüche müssen vor Beginn der Kurzarbeit für das laufende Jahr verplant werden. In der Regel genügt es, wenn bei Anzeige der Kurzarbeit eine Urlaubsliste/-planung für das laufende Kalenderjahr vorliegt. Der diesjährige Urlaub muss aber nicht schon vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen worden sein. Resturlaub aus dem vergangenen Jahr muss vor der Kurzarbeit abgebaut, mindestens aber festgelegt werden.

3. Wie wird Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld beantragt?

Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich vom Arbeitgeber bei der zuständigen Agentur für Arbeit schriftlich beantragt. Um diesen Antrag einreichen zu können, muss der Arbeitgeber den betroffenen Beschäftigten die Kurzarbeit ankündigen.

Dafür wird in der Regel eine Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat abgeschlossen.

Wenn es keinen Betriebsrat gibt, müssen alle von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten zustimmen.

Hinweis: Manchmal ist die Zustimmung zu Kurzarbeit bereits im **Arbeitsvertrag** vereinbart. Dann kann der Arbeitgeber Kurzarbeit anordnen.





EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

4. Welche Beschäftigten können Kurzarbeitergeld erhalten?

Die Zahlung von Kurzarbeitergeld ist an die Versicherung in der Arbeitslosenversicherung gebunden. Beschäftigte, die nicht arbeitslosenversichert sind, können deswegen auch kein Kurzarbeitergeld erhalten. Dazu gehören u.a.

- Arbeitnehmer*innen, die die Regelaltersrente erreicht haben und ab dem Folgemonat Regelaltersrente beziehen können
- geringfügig Beschäftigte (Minijobber*innen), weil sie von der Sozialversicherungspflicht befreit sind
- Selbstständige ohne Angestellte
- Beamtinnen und Beamte

Grenzgänger*innen, die in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und folglich in die deutsche Arbeitslosenversicherung einzahlen, haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

5. Sollte ich der Kurzarbeit zustimmen?

Weil mit Kurzarbeit der Arbeitsplatz erhalten bleibt, empfehlen wir, die Zustimmung zu erteilen.

Hinweis: Wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen eine Vereinbarung wegen Kurzarbeit vorlegt, prüfen Sie bitte, ob es sich wirklich nur um eine Ergänzung des Arbeitsvertrags zur Kurzarbeit handelt, und nicht um einen komplett neuen Arbeitsvertrag oder um einen Aufhebungsvertrag. Lassen Sie sich gegebenenfalls von Ihrem Betriebsrat, Ihrer Gewerkschaft oder von EURES-T Oberrhein beraten!

Bitte beachten Sie auch unser Info-Blatt zum Thema "Kein Anspruch auf Arbeitslosenleistungen in Frankreich bei Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrags in Deutschland!"; Download: https://www.eures-t-oberrhein.eu/fileadmin/user_upload/Downloads/de/F_D_Achtung_Aufhebungsvertrag_2021.pdf

6. Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld (KUG) ist die Ausgleichszahlung, die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) während der Kurzarbeit bezahlt wird. Es soll den Verdienstausfall zumindest teilweise ausgleichen. Es wird nur für die ausgefallenen Arbeitsstunden gewährt. Das **Kurzarbeitergeld wird den Beschäftigten vom Arbeitgeber**, gegebenenfalls zusammen mit dem in der reduzierten Arbeitszeit erarbeiteten Entgelt, **ausgezahlt** und ist auf dem Lohnzettel auch als solches auszuweisen. Der für die Zahlung in Vorleistung getretene Arbeitgeber beantragt bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Erstattung des verauslagten Kurzarbeitergeldes.

Die Höhe des KUG richtet sich nach dem pauschalisierten Nettoentgeltausfall, dessen Berechnung gesetzlich festgelegt ist (Sozialgesetzbuch SGB III, §§ 105 – 106) und beträgt

- 67 % für Arbeitnehmer*innen mit mindestens einem unterhaltspflichtigen Kind und
- 60 % für alle übrigen Arbeitnehmer*innen

Der höhere Leistungssatz von 67 % wird dann gewährt, wenn das Vorhandensein eines unterhaltspflichtigen Kindes der Agentur für Arbeit durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen wurde, z.B. durch eine Bescheinigung der Familienkassen.

Bis 30.06.2022 galt eine Regelung, nach der das Kurzarbeitergeld unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden konnte: Für Arbeitnehmer*innen, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50 % reduzieren mussten und die spätestens im März 2021 erstmals Kurzarbeitergeld erhielten, erhöhte sich das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70 % und ab dem siebten Monat auf 80 % des pauschalierten Netto-Entgelts, längstens bis 30.06.2022. Personen mit mindestens einem Kind erhielten jeweils 7 % mehr, d.h. 77 % bzw. 87 % des pauschalierten Netto-Entgelts. Auch Beschäftigte, die einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld erstmals nach dem 31. März 2021 erworben hatten, konnten in der Zeit von Januar 2022 bis März 2022 einen Anspruch auf die erhöhten Leistungssätze haben.

Hinweis: Es gibt einige Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, die eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vorsehen. Fragen Sie Ihren Betriebsrat oder Ihre Gewerkschaft!



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

7. Besonderheiten für Grenzgänger*innen beim Kurzarbeitergeld

Auch bei Grenzgänger*innen, die in Deutschland arbeiten, erfolgte bislang standardmäßig die Ermittlung der Höhe des KUG auf der Basis dieser pauschalierten Berechnung. Grenzgänger*innen aus Frankreich sind jedoch in der Regel nicht in Deutschland steuerpflichtig. Das deutsch-französische Steuerabkommen vom 21.07.1959, zuletzt geändert durch das Zusatzabkommen vom 31.03.2015¹, legt in Artikel 13 (8) fest, dass Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung, wie z.B. das deutsche Kurzarbeitergeld, nur im Ansässigkeitsstaat des/der Begünstigten besteuert werden können.

Das deutsche Bundessozialgericht (BSG) stellte in einem Urteil vom 03.11.2021² fest, dass im Falle einer steuerlichen Freistellung als Grenzgänger*in keine Steuerpflicht in Deutschland besteht. Infolgedessen können sie keiner deutschen Steuerklasse zugeordnet werden. Deshalb betrage der fiktiv anzusetzende Abzugsbetrag für Lohnsteuer in diesem Fall 0 €. Die Bundesagentur für Arbeit hat eine Weisung³ im Dezember 2021 erlassen, um die Berechnung des KUG für Grenzgänger*innen rückwirkend korrigieren zu können, falls sich die Auffassung des BSG bestätigen sollte.

Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 22.09.2022⁴ zur Bemessung von Arbeitslosengeld für in Frankreich wohnende Grenzgänger*innen an dieser Rechtsauffassung festgehalten. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat daraufhin **am 29.11.2022 eine neue Weisung "Umsetzung der BSG-Rechtsprechung zur Vermeidung der "Doppelbesteuerung" von Kurzarbeitergeld für Grenzgänger*innen"⁵ erlassen.**

Demnach wird bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderungen (voraussichtlich am 01.01.2023) der § 153 SGB III (Leistungsentgelt) mit der Maßgabe angewendet, dass der Abzug der deutschen Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags unterbleibt:

- Bei allen noch offenen Fällen, d.h. ohne endgültigen Bescheid, wird das KUG neu berechnet. Dazu muss die BA die betroffenen Betriebe auffordern, Korrekturanträge für die jeweiligen Abrechnungsmonate einzureichen.
- Bei neuen Fällen, die bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen entstehen, wird das KUG ebenfalls ohne Abzug der deutschen Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags berechnet.
- Bei den Fällen, die seit der Urteilsverkündung vom 03.11.2021 schon durch einen endgültigen Bescheid abgeschlossen wurden (z.B., weil der BA nicht bekannt war, dass es sich bei den Betroffenen um Grenzgänger*innen handelte), muss der Arbeitgeber einen Antrag auf Neuberechnung nach § 44 SGB X für die betroffenen Grenzgänger*innen stellen. Auch der Betriebsrat kann einen solchen Antrag stellen.

8. Bin ich während des Bezugs von Kurzarbeitergeld sozialversichert?

Ja. Ihre Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung und in der betrieblichen Unfallversicherung bleibt bestehen.

9. Was ist, wenn ich während der Kurzarbeit krank werde?

Wenn Arbeitnehmer*innen in der Zeit, in der sie Kurzarbeitergeld beziehen, krank und arbeitsunfähig werden, besteht der Anspruch auf Kurzarbeitergeld für sechs Wochen fort (sog. Kranken-Kurzarbeitergeld).

Tritt die Arbeitsunfähigkeit vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld ein, besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung in Höhe des ungekürzten Gehaltes bis zum Beginn der Kurzarbeit.

Weisung 202211012 der BA vom 29.11.2022 – Umsetzung der BSG-Rechtsprechung zur Vermeidung der "Doppelbesteuerung" von Kurzarbeitergeld für Grenzgänger*innen: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202211012_ba147744.pdf



Deutsch-französisches Steuerabkommen in der Fassung vom 31.03.2015: http://www.bijus.eu/?p=10250

Terminbericht des BSG zur Berechnung des Kurzarbeitergelds bei in Frankreich steuerpflichtigen Grenzgänger*innen: https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2021/2021_11_03_B_11_AL_06_21_R.html

Weisung 202112031 der BA vom 20.12.2021 – Urteil BSG vom 03.11.2021 zur Doppelbesteuerung von Kurzarbeitergeld für Grenzgänger*innen – Auswirkungen auf Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202112031_ba147257.pdf

⁴ Terminbericht des BSG zur Berechnung des Arbeitslosengelds bei in Frankreich steuerpflichtigen Grenzgänger*innen: https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2022/2022 09 22 B 11 AL 34 21 R.html

Kurzarbeit in Deutschland: Informationen für Grenzgänger*innen Frankreich > Deutschland

EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Ab Beginn der Kurzarbeit gilt:

- bei Kurzarbeit Null: Anspruch auf Krankengeld in Höhe des jeweiligen Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber, der dies von der Krankenkasse erstattet bekommt.
- bei Teil-Kurzarbeit: Anspruch auf Lohnfortzahlung in Höhe des gekürzten Lohnes und zusätzlich Anspruch auf Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes, ebenfalls ausgezahlt durch den Arbeitgeber.

Nach Ende der sechs Wochen Lohnfortzahlung besteht Anspruch auf Krankengeld durch die Krankenkasse.

10. Was ist, wenn ich während der Kurzarbeit schwanger werde?

Arbeitnehmerinnen, die schwanger sind, haben spätestens ab Beginn des Mutterschutzes keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld (mehr). Sie erhalten dann Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz. Vor Beginn des Mutterschutzes kann ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld bestehen, wenn und insoweit die Frauen nicht aufgrund ihrer Schwangerschaft in ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt sind.

11. Was ist, wenn ich während der Kurzarbeit einen Arbeits- oder Wegeunfall habe?

Wenn Sie während der Kurzarbeit einen Arbeits- oder Wegeunfall haben, bekommen Sie weiter Kurzarbeitergeld. Und zwar so lange, wie Ihr Anspruch auf Entgeltfortzahlung bestehen würde. Anschließend erhalten Sie Verletztengeld von der Berufsgenossenschaft.

12. Darf ich neben der Kurzarbeit woanders arbeiten?

Wenn Sie schon vor der Kurzarbeit eine Nebentätigkeit hatten, können Sie diese fortführen. Der Nebenverdienst wird nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Maßgeblich ist der erste Abrechnungsmonat des Kurzarbeitergelds.

Wenn Sie erst während der Kurzarbeit eine weitere Tätigkeit aufnehmen, müssen Sie Ihren Arbeitgeber sowie die Agentur für Arbeit darüber informieren. Der Nebenverdienst wird bei der Berechnung des Kurzarbeitergelds berücksichtigt, denn es liegt eine Erhöhung des tatsächlichen erzielten Entgelts vor.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Agentur für Arbeit.

13. Weitere Informationen:

"Kurzarbeitergeld" – Informationen für Arbeitnehmer*innen: https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer

Merkblatt "Kurzarbeitergeld" – Informationen für Arbeitnehmer*innen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8b-kurzarbeitergeld_ba015388.pdf

Merkblatt "Kurzarbeitergeld" – Informationen für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

Diese Veröffentlichung enthält allgemeine Informationen zur Orientierung, aus denen keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können. Für die Richtigkeit aller Angaben kann keine Gewähr übernommen werden, zumal immer wieder Änderungen möglich sind. Der **Haftungsausschluss** gilt für sämtliche Informationen in der vorliegenden Publikation. Bitte wenden Sie sich für konkrete Einzelfragen an die in den einzelnen Antworten jeweils genannten Ansprechpartner*innen oder an beratung@eures-t-oberrhein.eu.

